

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes, LGBl. 6851

Der Entwurf des NÖ Forstausführungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlgasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Forstwirtschaft
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
14. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
17. den NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln

18. die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

19. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems

20. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

21. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

22. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.

In der Promulgationsklausel sollte § 42 und nicht § 41 zitiert werden.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass aus Sicht unseres Verbandes keine Bedenken bestehen.“

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 15. Mai 2012 mitteilen, dass gegen den Entwurf zur Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes keinen Einwand.“

Magistrat der Stadt St. Pölten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend des beiliegenden Entwurfes einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird von Seiten des Magistrates der Stadt St. Pölten – Fachbereich Behörden / Bezirksverwaltung mitgeteilt, dass es keine Bedenken dazu gibt“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken der NÖ Landesregierung für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich spricht sich gegen den vorliegenden Änderungsentwurf aus.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Landeshauptmann entfällt und dieser die Anträge nur an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterleitet, das diese Prüfung dann übernimmt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre es bürgernäher, wenn man diesen Antrag direkt beim Bundesministerium einbringen könnte, anstatt einen Zwischenschritt über den Landeshauptmann nehmen zu müssen - der nach dem Gesetzesentwurf keine Prüfungskompetenz mehr hat.“

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden. Die Einbringung der Anträge auf Kostenersatz beim Landeshauptmann soll weiterhin beibehalten werden, da dieser gemäß § 17a Abs. 5 NÖ Forstausführungsgesetz über Anträge von Anspruchsberechtigten auf Festsetzung der Höhe des Anspruches bescheidmäßig absprechen muss, sofern keine gütliche Einigung zwischen dem Bund und den Anspruchsberechtigten zustande gekommen ist. Werden die Anträge beim Landeshauptmann eingebracht, hat dieser bereits einen Überblick über möglicherweise zu erwartende Verfahren auf Festsetzung der Anspruchshöhe. Darüber hinaus kann den Anspruchsberechtigten entsprechende Unterstützung bei der Einbringung der Anträge geleistet werden, damit ein möglicher Anspruchsverlust vermieden werden kann.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes ergeht folgende Stellungnahme des BMLFUW:

I. Zu den beabsichtigten Änderungen:

Der Entwurf sieht die Ausdehnung der Einbringungsfrist für Waldbrandkostenersatzanträge von bisher acht Wochen auf sechs Monate und den Entfall der Bestätigung der sachlichen rechnerischen Richtigkeit durch den Landeshauptmann vor.

I.1.

Entfall der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kostenersatzanträge durch den Landeshauptmann

Der Entfall der Bestätigung der sachlichen rechnerischen Richtigkeit durch den Landeshauptmann erscheint zweckmäßig zu sein. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich angeregt, zu normieren, dass zukünftig die Anträge direkt beim zuständigen Bundesministerium einzubringen sind. Dadurch würde dieser - bei Entfall der vorgeannten Bestätigungen – bloße Postweg über den Landeshauptmann entfallen und eine zusätzliche Reduktion des Verwaltungsaufwands erreicht.

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden. Die Einbringung der Anträge auf Kostenersatz beim Landeshauptmann soll weiterhin beibehalten werden, da dieser gemäß § 17a Abs. 5 NÖ Forstausführungsgesetz über Anträge von Anspruchsberechtigten auf Festsetzung der Höhe des Anspruches bescheidmäßig abprechen muss, sofern keine gütliche Einigung zwischen dem Bund und den Anspruchsberechtigten zustande gekommen ist. Werden die Anträge beim Landeshauptmann eingebracht, hat dieser bereits einen Überblick über möglicherweise zu erwartende Verfahren auf Festsetzung der Anspruchshöhe. Darüber hinaus kann den Anspruchsberechtigten entsprechende Unterstützung bei der Einbringung der Anträge geleistet werden, damit ein möglicher Anspruchsverlust vermieden werden kann.

I.2 Ausdehnung der Antragsfrist

Der Verlängerung der Antragseinbringungsfrist von acht Wochen auf sechs Monate stehen die in der Verwaltungspraxis basierenden Bedenken gegenüber, dass die Prüfung des Antrages und die Nachvollziehbarkeit der Kosten mit zunehmendem Abstand vom Brandereignis schwieriger wird. Eine unzureichende Nachvollziehbarkeit hatte in der Verwaltungspraxis stets die Zuerkennung eines geringeren Kostenersatzes zur Folge. Auch ist stets bei Einsatzende oder kurz danach bekannt, welche der in Abs. 2 genannten Kosten entstanden sind (zB. welche Betriebsstoffe und Löschmittel verbraucht wurden und welche Geräte beschädigt wurden). Die derzeit vorgesehene Antragsfrist von acht Wochen erscheint somit grundsätzlich ausreichend bemessen und den Gemeinden oder Rechtsträgern von Betriebsfeuerwehren zumutbar (vgl. auch die achtwöchige Frist in § 51 Abs. 6 Tiroler Waldordnung 2005), weshalb eine Verlängerung der Frist als unzweckmäßig erscheint. Sofern eine Verlängerung der Einbringungsfrist dennoch erfolgen sollte, wird dringend ersucht, diese Frist mit höchstens drei Monaten (vgl. auch § 9 Abs. 7 Salzburger Waldbrandbekämpfungsgesetz, § 16 Abs. 3 Burgenländisches Forstausführungsgesetz, § 5 Abs. 3 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, § 16 Abs. 2 Steiermärkisches Waldschutzgesetz) festzusetzen. Die Festsetzung der Frist mit drei Monaten wäre darüber hinaus eine zweckdienliche Anpassung an die entsprechenden Vorschriften der an Niederösterreich angrenzenden Bundesländer Burgenland, Oberösterreich und Steiermark, sodass zukünftig auch bei Waldbränden im Grenzbereich der genannten Bundesländer oder bei Waldbränden in einer solchen Größenordnung, dass taktische Einheiten der Feuerwehr oder Sondergerät aus dem benachbarten Bundesland eingesetzt werden müssen, eine für alle Anspruchsberechtigten vereinheitlichte Frist zur Anwendung kommen kann. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die dadurch ermöglichte zeitgleiche gemeinsame Bearbeitung bzw. Erledigung der Waldbrandkostenerersatzanträge für Anspruchsberechtigte mehrerer Bundesländer eine gezielte Steigerung der Verwaltungseffizienz.

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Frist zur Vorlage der Anträge an den Landeshauptmann zu kurz ist. Durch die Ausdehnung der Frist soll den Anspruchsberechtigten mehr Zeit eingeräumt werden, um ihre Ansprüche auf Kostenersatz geltend zu machen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren üben diese Tätigkeit ehrenamtlich

– oftmals neben ihrer beruflichen Tätigkeit – aus und sollen die Feuerwehren für ihren geleisteten Einsatz auch den ihnen gesetzlich zustehenden Ersatz der Kosten auch tatsächlich bekommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Feuerwehren eine Vielzahl von Aufgaben nach dem NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl. 4400, zukommt, die in Einzelfällen einer fristgerechten Antragstellung zum Ersatz von Waldbrandkosten entgegensteht. Damit den Freiwilligen Feuerwehren oder anderen Rechtsträgern von Feuerwehren kein finanzieller Nachteil durch Versäumen der Frist entsteht, soll die Antragsfrist auf sechs Monate verlängert werden. Die Frist wurde überdies in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden angepasst und erscheint daher auch aus diesem Grund angemessen.

II. Zu den bestehenden Bestimmungen betreffend Waldbrände im NÖ Forstausführungsgesetz

Anlässlich der gegenständlichen Gesetzesänderungen werden folgende weitere Änderungen angeregt:

II.1.

In § 17a Abs. 1 sollte nach dem Wort „*Bestimmungen*“ die Wortfolge „*des § 2 F-VG 1948 und*“ eingefügt werden (vgl. § 49 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz).

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass bei Antragstellung nicht immer klar ist, welche Kosten aufgrund des § 17a Abs. 2 vom Bund ersetzt werden können, wodurch ein Mehraufwand sowohl bei der Stellung und der Bearbeitung von Anträge verursacht wird. Hingewiesen wird – um allfällige Bedenken auszuräumen - darauf, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30.6.2011, Zl. G 56/10-11, ausgesprochen hat, dass dem Bund durch den Landesgesetzgeber eine über § 2 F-VG 1948 hinausgehende Waldbrandkostenersatzpflicht ohnehin nicht auferlegt werden darf. Daher ist eine finanzielle Mehrbelastung des Landes Niederösterreich durch die angeregte klarstellende Einfügung ausgeschlossen, durch die zu erwarten-

de Verringerung des Verwaltungsaufwandes wäre jedoch sowohl den Antragstellern als auch dem Bund geholfen.

II.2.

In § 17a Abs. 1 sollte das Wort „*erwachsen*“ durch die Wortfolge „*konkret entstanden*“ ersetzt werden.

Diese Klarstellung erscheint zweckmäßig, damit künftig nicht mehr der - entsprechend § 2 F-VG 1948 unzutreffende - Anschein erweckt wird, dass Kosten, die keinen im Vermögen messbaren Nachteil darstellen, ersatzfähig sind.

II.3.

Im § 17a Abs. 2 sollte das Wort „*insbesondere*“ durch eine taxative Aufzählung der zu ersatzfähigen Kosten ersetzt werden.

Der Niederösterreichische Landesgesetzgeber lässt mit diesem Wortlaut offen, ob bzw. welche Kosten neben den ausdrücklich angeführten zu ersetzen sind. Dies führte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten und in Einzelfällen sogar zu höchstgerichtlichen Verfahren. Es sollte daher, innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken (auf das schon erwähnte VfGH-Erkenntnis vom 30.6.2011, Pkt. 2.3.2 wird verwiesen), von der durch § 42 lit. f ForstG 1975 eingeräumten Ermächtigung dahingehend Gebrauch gemacht werden, die zu ersetzenden Kosten wörtlich und abschließend in § 17a Abs. 2 NÖ Forstausführungsgesetz zu normieren. Dies erscheint sowohl aus Gründen der Verwaltungseffizienz auch im Hinblick auf die Serviceorientiertheit gegenüber Gemeindevertretern und mit der Abwicklung befassten Feuerwehrfunktionären als zweckmäßig.

II.4.

§ 17a Abs. 3 sollte neu formuliert werden:

„(3) Anspruch auf Kostenersatz haben die Gemeinden für deren zur Waldbrandbekämpfung eingesetzten Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sowie die

Rechtsträger (§ 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz) der zur Waldbrandbekämpfung eingesetzten Berufsfeuerwehren.“

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass der bisher als ausreichend erachtete Wortlaut des § 17 Abs. 3 dahingehend zu Unzulänglichkeiten führte, dass Kostenersatzanträge teils durch Gemeinden, teils durch Feuerwehren eingebracht wurden. Auch beantragten Freiwillige Feuerwehren nicht nur Ersätze für ihren eigenen Einsatz, sondern auch für Feuerwehren anderer Gemeinden und somit Kosten, die grundsätzlich nicht ihnen, sondern den Gemeinden entstanden sind, in dem die anderen Freiwillige Feuerwehren ihren Standort haben.

Gemäß dem NÖ Feuerwehrgesetz ist die Freiwillige Feuerwehr ein Hilfsorgan der Gemeinde (§ 5) und eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2). Die Gemeinde hat die erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel beizustellen und zu erhalten und ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren durch die Gemeinde über Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust zu ersetzen, den sie bei Einsätzen erlitten haben. Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz gliedern sich die Feuerwehren in Freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren. Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz sind die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt.

Aufgrund dieser Bestimmungen fallen die stets im Zuge eines Waldbrandes entstehenden Kosten des Feuerwehreinsatzes (wie Treibstoffe für Fahrzeuge und Geräte, Löschmittel und Ersatz eines Verdienstentganges) grundsätzlich der Gemeinde bzw. dem Betrieb/Unternehmen/Anstalt zur Last, in der die jeweilige Freiwillige Feuerwehr (oder Berufsfeuerwehr) ihren Standort hat bzw. Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist. Daher sollte ausdrücklich normiert werden, dass stets jener Rechtsträger einen Anspruch auf Kostenersatz hat, der die Kosten auch tatsächlich zu tragen hat oder hätte, sollte nicht ein Kostenersatz durch den Bund erfolgen. Sofern – im Ausnahmefall – einer Freiwilligen Feuerwehr selbst in ihrem eigenen Vermögensbereich Kosten entstehen sollten (Kosten die nicht in der Gebahrung der Gemeinde, sondern etwa der Kameradschaftskassa anfallen), können diese selbstverständlich durch die jeweilige Gemeinde geltend gemacht werden, da die Gemeinde, unabhängig der eigenen Rechtspersönlichkeit einer Freiwilligen Feuerwehr, Rechtsträger ihrer Freiwilligen

Feuerwehr/en ist. Jedenfalls sollte durch die angeregte Änderung sowohl erreicht werden, dass zukünftig jenem Rechtsträger Kostenersatz gewährt wird, der auch tatsächlich die Kosten zu tragen hätte, sollte keine Kostenersatz durch den Bund zu leisten sein (nur einem solchen Rechtsträger können die Kosten von Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen „erwachsen“ - besser „konkret entstanden“- sein), als auch, dass „Mehrgleisigkeiten“ bei der Antragseinbringung vermieden werden.

II.5.

Klarstellung, wer die Aufgabe der Waldbrandbekämpfung zu besorgen hat.

Nach dem Rechtssatz des VfGH, Slg. 2192/1951, BGBl. 252/1951, umfasst das „Forstwesen“ alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher im Besonderen auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Waldbrandbekämpfung nicht dem Kompetenztatbestand „Feuerpolizei“ zuzuordnen ist, sodass diese auch nicht vom Geltungsbereich des NÖ FeuerwehrG umfasst wird.

Im NÖ FeuerwehrG wird hinsichtlich dessen Anwendungsbereiches im § 1 geregelt, dass dieses Gesetz gilt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (Abs. 1) und dass die in Vollziehung dieses Gesetzes zu besorgenden behördlichen Aufgaben nur solche aus dem Vollziehungsbereich des Landes sind und ihnen eine über die Zuständigkeit des Landes hinausreichende rechtliche Wirkung nicht zukommt. In dessen § 65a wird festgehalten, dass die Kostentragung bei Waldbränden durch § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851, geregelt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat im oben schon erwähnten Erkenntnis vom 30.6.2011 festgehalten, dass die Waldbrandbekämpfung eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ist (Pkt. 2.2.3.).

Da Niederösterreich die Zuordnung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung im NÖ ForstausführungsgG nicht vorgenommen hat, könnte gemeint werden, dass diese entsprechend dem NÖ FeuerwehrG gegeben sein müsste. Diese Auffassung könnte dadurch als begründet angesehen werden, als in § 65a NÖ FeuerwehrG die Kostentragung bei Waldbränden durch § 17a NÖ Forstausführungsgesetz; LGBl. 6851, geregelt wird. Diese Regelung schiene nicht erforderlich, wenn die Besorgung der Auf-

gabe der Waldbrandbekämpfung nicht als eine der Feuerpolizei iS des NÖ FeuerwehrG qualifiziert würde.

Dies könnte auch durch die Materialien (RV 1266 BlgNR 13. GP, 99) zum § 42 ForstG 1975 gestützt gesehen werden. Dort wird festgehalten, dass die Regelung der Waldbrandbekämpfung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG der Landesgesetzgebung übertragen wird, wobei wörtlich ausgeführt wird: *„Damit können die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 FRBG entfallen. Es hat sich in der Praxis nämlich gezeigt, daß bei der Löschung von Waldbränden den Feuerwehren die maßgebliche Rolle zukommt, sodaß die landesgesetzlichen Feuerpolizeivorschriften weitgehend für die Regelung der Waldbrandbekämpfung und deren Kostentragung Anwendung finden können.“*

Da aber, wie schon ausgeführt, die Waldbrandbekämpfung dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ und nicht der „Feuerpolizei“ zuzuordnen ist, erschiene es (gestützt auf die die Ermächtigung des § 42 lit. b ForstG 1975) geboten, diese Unklarheiten zu beseitigen.

Auf die umfassenderen und klareren Regelungen anderer Länder wird verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Waldbrandbekämpfung, zumindest wenn diese einer der örtlichen Feuerpolizei zuzuordnenden Brandbekämpfung entspricht, als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bezeichnet werden sollte.“

Zu den unter Punkt II. angeregten Änderungen wird festgehalten, dass diese nicht Gegenstand dieser Novelle sind.